

Deutscher Bundestag Drucksache 20/2170

20. Wahlperiode 10.06.2022

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Juni 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

89. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Was genau beinhalten die von der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 4. Mai 2022 auf meine schriftliche Frage von April 2022 (Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/1679) sowie laut Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) an den Innenausschuss vom 9. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(4)52, letzte Seite) bei der notwendigen Würdigung des Einzelfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Hinblick auf die Frage, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage ein glaubhaftes Vorbringen von Personen mit Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation, sich einem bestehenden („Deserteure“ nach der Begrifflichkeit im Schreiben des BMI vom 17. Mai (Ausschussdrucksache 20(4)54), letzte Seite) oder bevorstehenden Dienst in Streitkräften der Russischen Föderation entziehen zu wollen („Wehrdienstflüchtlinge“ nach der Begrifflichkeit im Schreiben des BMI vom 17. Mai (Ausschussdrucksache 20(4)54), letzte Seite), vom BAMF seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine als „asylrechtlich relevante Verfolgungssituation“ (Aussage des Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, in der 7. Sitzung des Innenausschusses vom 6. April 2022 (Protokoll S. 45)) angesehen wird, als entscheidungsrelevant erachteten Passagen der „als VS-NfD eingestuften Herkunftsländer-Leitsätze zur Russischen Föderation“ (Antwort auf meine Schriftliche Frage 4/243)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Juni 2022

Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob die Voraussetzungen für eine Asylenerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder Abschiebungsverboten vorliegen, erfolgt stets im Einzelfall. Die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Herkunftsländer-Leitsätze zur Russischen Föderation enthalten mit Blick auf das Thema Desertion folgende Ausführungen:*

Bei glaubhaft gemachter Desertion eines russischen Asylantragstellenden kann für den Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation derzeit in der Regel von drohenden Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) ausgegangen werden. Verfolgungshandlungen kommen in Form menschenrechtswidriger Übergriffe in Betracht.

In der Regel kommt es in einem solchen Fall insoweit nicht auf den Umstand einer im konkreten Einzelfall drohenden Beteiligung an Kriegsverbrechen im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (§ 3a Absatz 2 Nummer 5 AsylG) an.

Weiterhin kann derzeit davon ausgegangen werden, dass drohende Verfolgungshandlungen in der Regel in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) erfolgen. Da bereits die Bezeichnung „Krieg“, bezogen auf den Angriff auf die Ukraine, in der Russischen Föderation als oppositionelle politische Darstellung gehandelt werden kann, kann eine Desertion – als aktives Bekunden gegen die Kriegsführung – als Ausdruck einer oppositionellen Überzeugung gewertet werden.

Im Übrigen wird auf die Berichte des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an den Innenausschuss zu diesem Thema vom 9. Mai 2022 und 17. Mai 2022 verwiesen.